

**Allgemeinverfügung
zum Widerruf der Allgemeinverfügung
des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin
vom 01. Januar 2022 (ABl. Nr. 1 / 7. Januar 2022, S. 16) über
den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**

Bekanntmachung vom 24. Januar 2022

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, vertreten durch die Abteilung Jugend und Gesundheit – Gesundheitsamt –, erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 01. Januar 2022, bekanntgegeben am 01. Januar 2022 (ABl. Nr. 1 vom 07. Januar 2022, S. 16), über die Absonderung von engen Kontaktpersonen nach dem Infektionsschutzgesetz, wird mit Wirkung für die Zukunft vollständig widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Begründung

Zu 1.

Mit Allgemeinverfügung vom 01. Januar 2022 wurde die Absonderung von engen Kontaktpersonen nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Nach den ab dem 22.01.2022 geltenden Regelungen der Dritten Änderungsverordnung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. InfSchMV) in der Fassung vom 18.01.2022, welche eine Anpassung der Regelungen zur Absonderung von Infizierten und Kontaktpersonen enthält und somit den Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern vom 07. Januar 2022 sowie die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts umsetzt, sind die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.01.2022 entfallen. Dies zugrunde legend wird die Allgemeinverfügung vom 01. Januar 2022, die einen Verwaltungsakt auch mit belastender Wirkung darstellt, gemäß § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vollständig mit Wirkung ab dem 22.01.2022 für die Zukunft widerrufen. Danach darf ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig wäre. Vorliegend muss keine Allgemeinverfügung gleichen Inhalts erlassen werden. Der Widerruf ist auch nicht aus anderen Gründen unzulässig.

Zu 2.

Die Allgemeinverfügung wurde gemäß § 2 Abs. 5 VwVfG Bln in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit am 24. Januar 2022 auf der Internetseite des Bezirksamtes unter

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/aktuelles/corona/allgemeinverfuegung/artikel.1010049.php> zugänglich gemacht.

Mit der Zugänglichmachung der Allgemeinverfügung auf der Internetseite gilt sie gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 VwVfG BE als bekannt gegeben.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Bezirksstadträtin für Jugend und Gesundheit, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nummer L 257 der Europäischen Union vom 28. August 2014, Seite 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Artikel 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse: juggesdez@ba-sz.berlin.de einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.



Nowka

Stellvertretende Amtsärztin